



## NICHT ABREIßEN LASSEN - Für neue Wege stärken!

HAMMER WEG e.V. [www.hammerweg.eu]  
Ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Förderung  
von Strafgefangenen und Haftentlassenen

Dresden, den 03.09.07

### Stellungnahme zur Experten-Anhörung zum SächsJStVollzG vom 31.08.07

Auf Grundlage der Stellungnahme von Herrn Prof. Kleinert, der Würdigung der Argumente der ExpertInnen in der öffentlichen Anhörung und der Ausarbeitungen des justizpolitischen Arbeitskreises des HAMMMER WEG e.V. sehen wir im diskutierten Gesetzesentwurf der Landesregierung zum sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz in folgenden Punkten noch Handlungsbedarf:

1. Die **klare Vorordnung der Erziehungsaufgabe** zur Sicherungs- und Schutzaufgabe in der Bestimmung von Ziel und Aufgabe des Vollzugs (§ 2). *Unseres Erachtens kann nur Resozialisierung und Erziehung das Ziel des Jugendstrafvollzuges sein. Schutz der Allgemeinheit ist eine davon abhängige selbstverständliche Aufgabe des Jugendstrafvollzuges; wenn sie überhaupt ausdrücklich erwähnt werden sollen, dann nur in einer Formulierung, die der des bisherigen Strafvollzugsgesetzes vergleichbar ist.*

2. Wir begrüßen eine „**Pflicht zur Mitwirkung**“ (§ 4) und diese ermöglichende und ermutigende Maßnahmen. Wir halten aber eine „Normverdeutlichung“ durch Entzug von Vollzugslockerungen, die insbesondere für die Entlassungsvorbereitung notwendig sind, für falsch. *Eine Erzwingung der Mitwirkungspflicht durch Disziplinarmaßnahmen, also eine disziplinarisch erzwungene Anpassungsleistung, verhindert aus unserer Sicht gerade, worum es im Vollzugsziel geht: aus eigenem Antrieb „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“.*

3. Auf **völker- und europarechtliche Grundsätze** muss in § 9 Abs. 1 ausdrücklich hingewiesen werden, da sie ebenfalls zu berücksichtigen sind.

4. Bei der **Unterbringung der Gefangenen in Wohngruppen** sollte die Zahl 10 pro Wohngruppe nicht überschritten werden.

5. Der **Vollzugsplan** sollte nicht nur ausgehändigt, sondern mit dem Vollstreckungsleiter, den Personensorgeberechtigten und der Jugend(gerichts)hilfe erörtert werden (vgl. § 11, Absatz 4). Außerdem sollte die § 11 Absatz 2 vorgesehene regelmäßige Fortschreibung des Vollzugsplanes zeitlich konkretisiert werden (bei

kürzeren Strafen 3 Monate, sonst 6 Monate), um zu gewährleisten, dass die Zeiträume für den Gefangenen überschaubar bleiben.

6. Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sollten stärker einbezogen werden (insbesondere im Rahmen der Vollzugsplanung (§ 11) und Verlegung (§12)), sofern dies nicht dem Vollzugsziel der Resozialisierung entgegenwirkt.

7. Die im § 25 Absatz 3 vorgesehene **vorübergehende gemeinsame Unterbringung** während der Ruhezeit aus zwingenden Gründen sollte auf maximal 3 Tage zeitlich befristet werden.

8. Der **offene Vollzug** muss in § 13 Absatz 1 und 2 stärker gewichtet werden (Absatz 2 muss lauten: “Ein Gefangener muss im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn ...”); *Einen eindeutigen Vorrang der offenen Unterbringung eines Gefangenen, wenn dieser bestimmte Anforderungen erfüllt, halten wir als klare Wegweisung für die Umsetzung in der Praxis und als Schlussfolgerung aus den empirisch nachgewiesenen besseren Resozialisierungschancen bei offenem Vollzug für sehr wichtig.*

9. Die Durchführung des **Vollzugs “in freien Formen”** (§ 13 Abs. 3) ist ein zukunftsweisender Ansatz. Hier sollten die freien Träger einbezogen werden und deren finanzielle Ausstattung für die Durchführung dieses Vollzugs sichergestellt werden.

10. Eine **verbindliche Regelung der Vollzugslockerungen** in § 15, Absatz 2 ist geboten. In Satz 1 hat deshalb “müssen” statt “dürfen” zu stehen, Satz 2 kann entfallen, Absatz 3 Satz 1 hat “soll” statt “darf” zu stehen.

11. Regelungen der **Fortführungen begonnener Maßnahmen nach der Entlassung** (§ 22) sind verbindlich zu machen.

12. § 30 sollte die **Bevorzugung** und Unterstützung **“eigener Kleidung”** statt der allgemeinen “Anstaltskleidung” und die Möglichkeit für die AnstaltsleiterIn begründet davon abzuweichen vorsehen.

13. In § 47 ist die Einrichtung von **Langzeitbesuchen** für Kinder, PartnerInnen und Ehegatten und die Schaffung dazu nötiger Räumlichkeiten gesetzlich festzuschreiben.

14. Wichtig ist die **Relativierung von Sicherheit und Ordnung** in § 63, Absatz 1: sie sind zwar eine “wichtige Bedingung” für Erziehung und Förderung aller Gefangener, nicht aber die generelle “Grundlage” dafür!. *Der § 63 ist unseres Erachtens zu unbestimmt, als dass bisher eine klare Abkehr vom Verwahrverschluss erkennbar wäre. Die Formulierung „Grundlage...“ setzt Entscheidungsräume frei, die nicht mehr nachvollziehbar sind und macht etliche Freiheitsgrade der Insassen von Kriterien der Sicherheit und Ordnung abhängig. Eingriffen zur Wahrung von Sicherheit und*

*Ordnung wird Tür und Tor geöffnet. Die Begründungen sind bekannt – Personalmangel etc. und bereits jetzt im Strafvollzug zu spüren.*

15. Unerlässlich erscheint eine Gewährleistung der **fachlichen Standards** und eine Differenzierung nach fachlichen Profilen für das Vollzugspersonal sowie eine entsprechende Zuordnung des freiwilligen, ehrenamtlichen Engagements (§ 3, Abs. 2 im Zusammenhang mit § 102). *Die gesetzliche Forderung nach einer auf das Erziehungsziel ausgerichteten personellen Ausstattung kann sich am Entwurf der GRÜNEN/Bündnis 90 orientieren, wo sie explizit beschrieben wird. Auch die im GRÜNEN-Entwurf formulierte Forderung nach festen Zuordnungen des Vollzugspersonals zu Teams mit eigenverantwortlichem Handlungsspielraum ist zu begrüßen, da sich diese Gedanken an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Personal- und Organisationsentwicklung orientieren; die feste Zuordnung zu eigenverantwortlichen Mitarbeiterteams kann die Identifikation mit der Arbeit und Motivation der Mitarbeiter stärken; sie unterstützt die Zielerreichung im Sinne des § 2.*

16. Die **Einsetzung eines Kriminologischen Dienstes** § 97, der durch eine von der Institution Strafvollzug unabhängige Forschung begleitet wird, ist im Gesetz festzuschreiben. Ebenso gilt es, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Jugendstrafvollzugs durch kontinuierliche Erhebung und Auswertung von Daten zu evaluieren. Der Sächsische Landtag muss über die Erkenntnisse regelmäßig informiert werden. Die alleinige Methode Evaluation umfasst nicht, dass ermittelte Defizite behoben werden. Eine fortlaufende ministeriumseigene wissenschaftliche Begleitung des Jugendstrafvollzugs hat darüber hinaus auch den Vorteil, einen im Gesetz selbst sinnvoller Weise nicht festgeschriebenen Personalschlüssel den Rahmenbedingungen entsprechend zu ermitteln.

17. **Selbständige Jugendstrafvollzugsanstalten** sind gegenüber Teilanstalten oder getrennten Abteilungen einer Anstalt im Erwachsenenvollzug zu bevorzugen. *Der justizpolitische Arbeitskreis des HAMMER WEG e.V. meint hierzu: „Getrennte Abteilungen einer Anstalt des Erwachsenenvollzugs für jugendliche Straftäter können höchstens da gerechtfertigt sein, wo es darum geht, ihre Unterbringung möglichst heimatnah (also für Besuche von Angehörigen geeignet) vorzusehen. Diese Bedingung sollte das Gesetz nennen.*